

An die
Mitglieder
des Landtags

Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH: Beratungsleistungen der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Mit Schreiben des Staatssekretärs im Ministerium des Innern und für Sport wurden dem Präsidenten des Landtags zur Verteilung an die Mitglieder des Landtags Unterlagen betreffend die Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH - Beratungsleistungen der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH - zugeleitet.

Die Unterlagen werden nachstehend an die Mitglieder des Landtags verteilt.

Parlamentarischer Dienst



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55022 Mainz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

7. Juli 2016

Mein Aktenzeichen

Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Jan Benedyczuk
Jan.Benedyczuk@mdi.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-3469
06131 16-173469

Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH: Beratungsleistungen der KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich hatte Ihnen zugesagt, KPMG um Zustimmung zur Offenlegung der von dort aus durchgeführten Integrity Due Diligence Prüfung samt entsprechender Beauftragung zu bitten. Nach längeren Versuchen war es erst am heutigen Tage möglich, diese Zustimmung zur Veröffentlichung der beigefügten Unterlagen herbeizuführen. Es handelt es sich dabei um die Mandats- und Haftungsvereinbarung für die Erbringung von Rechtsberatungsleistungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der KPMG sowie die E-Mail-Korrespondenz ISIM / KPMG vom 12./ 19. August 2015 (Beauftragung).

Des Weiteren übersende ich eine E-Mail der KPMG vom 17. Juni 2016 mit dem Schlussbericht vom 20. April / 30. Mai 2016 und General Engagement Terms (Allgemeine Auftragsbedingungen), aus der hervorgeht, dass die Integritätsprüfung zum 30. Mai - wie uns damals auch mitgeteilt wurde - positiv abgeschlossen war.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrs-anbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Ich bitte darum, dieses Schreiben und die Anlagen den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung



Randolf Stich
Staatssekretär
Anlagen



KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Postfach 75 03 53
60533 Frankfurt am Main

T 069 951195-200
F 069 951195-507
www.kpmg-law.de

Land Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Ansprechpartner RA Dr. Carsten Jennert, LL.M.
Tel.: +49 (0) 69 95 11 95-040
Mobil: +49 (0) 173 576 46 14
Fax: +49 (0) 69 95 11 95-507
Mail: cjennert@kpmg-law.com

29. Januar 2013

Mandats- und Haftungsvereinbarung für die Erbringung von Rechtsberatungsleistungen Restrukturierung der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH – EU-Beihilferecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unser Gespräch mit Herrn Dr. Traupel am 29. Januar 2013 in Bonn.

Selbstverständlich sind wir gerne bereit, die rechtliche, insbesondere EU-beihilferechtliche und vergaberechtliche Beratung des Landes Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH und einem etwaigen Investorenauswahlverfahren zu übernehmen.

Die von der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH („KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft“) im Rahmen des vorgenannten Auftrags zu erbringenden Dienstleistungen sowie die unserer Tätigkeit zu Grunde liegenden Auftragsbedingungen möchten wir wie folgt festhalten:

I. Hintergrund

Der Flughafen Frankfurt-Hahn wird durch die Frankfurt-Hahn GmbH („FFHG“) betrieben. Die FFHG hatte in den vergangenen Jahren wechselnde Eigentümer. 1998 erwarb die Flughafen Frankfurt/Main AG („Fraport“) 65 % der Anteile an der FFHG. Die anderen Anteilseigner der FFHG waren das Land Rheinland-Pfalz (17,5 %) und das Land Hessen (17,5 %).

In den Jahren 2001/2002 und 2004 nahmen die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz zwei Kapitalerhöhungen vor. Daneben wurden zwischen der FFHG und der Fraport nacheinander mehrere Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge geschlossen.

Auf die Beschwerde mehrerer Luftfahrtunternehmen leitete die Europäische Kommission am 17.06.2009 ein EU-beihilferechtliches Prüfungsverfahren (SA.21121 – C 29/08 (ex NN 54/07)) zur Überprüfung der Vereinbarkeit der vorgenannten finanziellen Maßnahmen zugunsten der FFHG ein. Dieses Verfahren ist bis heute nicht abgeschlossen.

Seit Januar 2009 ist das Land Rheinland-Pfalz Mehrheitseigner der FFHG (82,5 %). Die übrigen 17,5 % werden vom Land Hessen gehalten.

Seit 19. Februar 2009 ist die FFHG an den Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz angebunden. Nachdem das Land Rheinland-Pfalz Mehrheitseigner der FFHG geworden war, wurden deren langfristige Darlehen im Laufe des Jahres 2009 durch die Investitions- und Strukturbank des Landes Rheinland-Pfalz („ISB“) umgeschuldet. Alle Darlehen werden vom Land Rheinland-Pfalz besichert. Die FFHG entrichtet hierfür eine Bürgschaftsgebühr.

Am 13. Juli 2011 hat die Europäische Kommission ein weiteres EU-beihilferechtliches Prüfungsverfahren gegen die FFHG eröffnet (SA.32833 – C/2011 (ex NN/2011)), um zu überprüfen, ob die vorgenannten Maßnahmen seitens des Landes Rheinland-Pfalz rechtswidrige staatliche Beihilfen darstellen. Auch dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Am 31. März 2013 werden verschiedene Darlehen zugunsten der FFHG fällig, deren Refinanzierung bislang nicht geklärt ist. Das Land Rheinland-Pfalz erwägt in diesem Zusammenhang derzeit u.a. folgende Handlungsalternativen:

- In Betracht kommt zunächst eine Aufspaltung der heutigen FFHG in eine Flughafenbesitz- und eine Flughafenbetriebsgesellschaft. Anschließend könnte die Flughafenbetriebsgesellschaft ganz oder teilweise privatisiert werden, während das Land Rheinland-Pfalz sämtliche Anteile an der Flughafenbesitzgesellschaft erwerben könnte.
- Alternativ erwägt das Land Rheinland-Pfalz, der FFHG eine Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe in Form eines Darlehen oder einer Bürgschaft für die Dauer von sechs Monaten zu gewähren, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen. Diese beinhalten u.a. einen tragfähigen Umstrukturierungsplan.
- Schließlich denkt das Land Rheinland-Pfalz als Mehrheitseigner der FFHG über eine erneute Eigenkapitalmaßnahme oder die Gewährung von Landesbürgschaften nach.

Sämtliche derzeit erwogenen und zukünftig gegebenenfalls noch in Betracht kommenden Handlungsoptionen bedürfen vor dem Hintergrund der laufenden beihilferechtlichen Prüfungsverfahren der sorgfältigen EU-beihilferechtlichen Prüfung und Abstimmung mit der Europäischen Kommission. Dabei sind auch mittel- und langfristige Lösungsszenarien



(Restrukturierung; Trennung von Besitz und Betrieb; Einbindung einer privaten Investors) zu berücksichtigen. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bereits seit einiger Zeit mit der Durchführung einer entsprechenden Markterkundung / Ansprache potentieller Interessenten beauftragt.

2. Leistungsumfang

Vor diesem Hintergrund wird KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft folgende Beratungsleistungen erbringen:

Rechtliche, insbesondere die EU-beihilferechtliche und vergaberechtliche Beratung des Landes Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Restrukturierung der FFHG und der Durchführung eines etwaigen Investorenauswahlverfahrens vor dem Hintergrund und in Verbindung mit den laufenden Prüfverfahren der Europäischen Kommission SA.21121 – C 29/08 (ex NN 54/07)) und SA.32833 – C/2011 (ex NN/2011). Dies umfasst die rechtliche Prüfung verschiedener Einzelsachverhalte; Erarbeitung von Stellungnahmen; Konzepten und Präsentationen; Teilnahme an Besprechungen und Telefonkonferenzen sowie die Aufbereitung von Sachverhalten.

Die einzelnen in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen werden die Vertragsparteien jeweils fortlaufend abstimmen.

Im Hinblick auf die sich laufend verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen werden wir die berufsrechtliche Zulässigkeit einer entsprechenden Leistungserbringung durch uns im jeweiligen Einzelfall gesondert prüfen.

3. Berichterstattung und Weitergabe an Dritte

Die Ergebnisse unserer Tätigkeit werden wir fortlaufend schriftlich festhalten.

Vorläufige Stellungnahmen werden wir nur abgeben, wenn uns dies im Hinblick auf den Stand der uns zugänglich gemachten Informationen und dem Stand unserer Tätigkeit vertretbar erscheint. Vorgänge oder Ereignisse, die sich nach endgültiger Berichterstattung ereignen, verpflichten uns nicht, die ausgelieferten Arbeitsergebnisse zu aktualisieren oder an Sie weitergegebene Informationen zu überarbeiten.

Eine Weitergabe der von uns erstellten schriftlichen Arbeitsergebnisse steht unter dem Vorbehalt unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Davon ausgenommen sind von uns erstellte Verträge, Anträge und vergleichbare Vorlagen, die wir für Sie zur Verwendung in ausschließlich eigenem Namen gegenüber Dritten erstellen.



Einer Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an mit dem Land Rheinland-Pfalz gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen stimmen wir hiermit unter dem Vorbehalt zu, dass Sie sicherstellen, dass die jeweiligen verbundenen Unternehmen vor einer Weitergabe von Arbeitsergebnissen durch das Land Rheinland-Pfalz an die hier aufgeführte Weitergaberegulierung und an die Haftungsbedingungen gem. Abschnitt 8 gebunden werden.

4. Mitwirkungspflichten

Wir gehen davon aus, dass zu Beginn der Beratungsleistungen die benötigten Unterlagen vollständig vorliegen und sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind. Weiterhin gehen wir davon aus, dass uns das Land Rheinland-Pfalz für die Dauer unserer Tätigkeit einen zentralen projektverantwortlichen Ansprechpartner benennen wird, der die Kommunikation mit den beteiligten Stellen sowie die Erfüllung etwaiger Mitwirkungserfordernisse auf Seiten des Landes Rheinland Pfalz oder der FFHG sicherstellt.

5. Beratungsteam

Dieser Auftrag wird von Herrn Rechtsanwalt Dr. Carsten Jennert, LL.M. als verantwortlichen Partner und Ansprechpartner für das Land Rheinland-Pfalz betreut.

Die Bearbeitung dieses Auftrages wird vornehmlich durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Carsten Jennert, LL.M., Herrn Rechtsanwalt Dr. Arne Gniechwitz, Herrn Rechtsanwalt Dr. Armin Huhn, Frau Rechtsanwältin Sarah Ludwig und Herrn Rechtsanwalt Christopher Theis, im Falle deren Verhinderung ersatzweise durch einen anderen auf unserem Briefkopf aufgeführten Rechtsanwalt, erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft nur qualifiziert ist, rechtliche Beratung nach deutschem Recht zu erbringen. Sofern sich rechtliche Fragen, welche andere Rechtsordnungen betreffen, ergeben, werden wir die rechtliche Beratung daher mit Unterstützung von Mitgliedsgesellschaften aus dem internationalen KPMG-Verbund oder von ausländischen Rechtsanwaltskanzleien, mit denen KPMG zusammenarbeitet, erbringen. Soweit wir die Unterstützung solcher Dritter in Anspruch nehmen, entbinden Sie uns von unserer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht diesen gegenüber.

6. Mögliche Interessenkonflikte

Wir weisen darauf hin, dass es angesichts der Größe des internationalen KPMG-Netzwerkes und der Breite der Beratungstätigkeit der Mitgliedsgesellschaften des KPMG-Netzwerkes nicht auszuschließen ist, dass die KPMG AG oder eine KPMG-Netzwerkgesellschaft Mandatsbeziehungen im Zusammenhang mit prüferischen, betriebswirtschaftlichen oder



steuerlichen Leistungen zu einzelnen anderen in den Prozess eingebundenen Parteien unterhalten. Sollte sich eine solche Situation ergeben, werden die jeweiligen Aufträge durch personenverschiedene Teams der KPMG ausgeführt werden; wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die persönliche Verschwiegenheitspflicht jedes einzelnen unserer Mitarbeiter hin. Durch Annahme dieses Angebotes erklären Sie Ihr Einverständnis, dass KPMG AG und KPMG-Netzwerkgesellschaften andere Parteien in der Transaktion prüfen bzw. steuerlich oder betriebswirtschaftlich beraten können. Das Verbot der Vertretung widerstreitenden Interessen (§43a Abs. 4 BRAO) bleibt unberührt.

7. Honorar und Rechnungsstellung

Das Honorar für unsere Tätigkeit bemisst sich im Regelfall nach dem Umfang unserer zeitlichen Inanspruchnahme. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung sind wir jedoch verpflichtet, mindestens die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu verlangen.

Bitte beachten Sie, dass bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung im Falle einer Kostenerstattung, die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse regelmäßig nicht mehr als die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG erstatten muss. Die Höhe der Honorarsätze entnehmen Sie bitte der beiliegenden Vergütungsvereinbarung.

Der Abschluss dieser gesonderten Vergütungsvereinbarung ist erforderlich, da nach den gesetzlichen Bestimmungen des RVG eine Vergütungsvereinbarung ausschließlich Vereinbarungen betreffend das Anwaltshonorar und keine weiteren Vereinbarungen enthalten darf.

Unsere Stundensätze werden wir jährlich zum 1. Oktober überprüfen und ggf. an aktuelle Kostenentwicklungen anpassen, erstmals zum 1. Oktober 2013. Im Falle einer Anpassung werden wir Sie unverzüglich informieren.

Unsere Leistungen einschließlich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer werden wir monatlich in Rechnung stellen. Nach Abschluss unserer Tätigkeiten erteilen wir über die erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung. Sämtliche Honorarforderungen werden mit Zugang der jeweiligen Rechnung fällig.

8. Haftung

Hinsichtlich unserer Haftung in Bezug auf den uns erteilten Auftrag möchten wir Folgendes mit Ihnen vereinbaren:

Die Haftungshöchstsumme für den einzelnen Schadensfall ist bei einfacher Fahrlässigkeit auf einen Betrag von EUR 10 Mio. beschränkt.



Diese Haftungsbeschränkung gilt gegenüber allen Adressaten (Adressaten im Sinne dieser Regelung sind Sie selbst und alle Dritte, die unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen Zugang zu unseren Arbeitsergebnissen erhalten); diese können als Gesamtgläubiger gemäß § 428 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Haftungshöchstsumme nur einmal in Anspruch nehmen. Die Verteilung der Haftungssumme ist ausschließlich durch die Adressaten zu bestimmen; es besteht keine Verpflichtung, KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft über den vereinbarten Gesamtgläubigerausgleich zu unterrichten. Die Gültigkeit und Höhe der Haftungsbegrenzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass eine solche Einigung unter den Adressaten nicht herbeigeführt werden konnte.

9. Datenverarbeitung und Vertraulichkeit

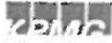
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft berechtigt ist, Daten, die dieses Auftragsverhältnis betreffen, zu nutzen und selbst oder durch Erfüllungsgehilfen auf Datenträgern jedweder Art zu verarbeiten, zu speichern oder aufzubewahren.

KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft ist Mitglied des internationalen Netzwerks unabhängiger Mitgliedsgesellschaften, die KPMG International Cooperative, einer juristischen Person Schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Als solches arbeitet KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft eng mit anderen KPMG Gesellschaften, insbesondere mit KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und mit dieser verbundenen Unternehmen, zusammen.

Vor diesem Hintergrund befreien Sie uns vollumfänglich von unserer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung und sind damit einverstanden, dass wir mit solchen Mitgliedsgesellschaften im erforderlichen Umfang sämtliche diesen Auftrag betreffende Informationen – insbesondere zu Zwecken der Auftragsannahme und –abwicklung (einschließlich der Rechnungsstellung), zur Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. durch Teilnahme an qualitätssichernden Reviews) sowie zur allgemeinen Mandatsbetreuung austauschen dürfen.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir den Namen des Auftraggebers und die Art der zu erbringenden Leistung innerhalb des internationalen Netzwerks zur Identifizierung potentieller Interessenkonflikte nutzen.

Zudem sind wir berechtigt, anderen Mitgliedsgesellschaften und im Einzelfall externen IT-Serviceanbietern (auch, soweit diese durch eine andere Mitgliedsgesellschaft beauftragt sein sollten) für die Unterstützung, Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der von uns genutzten IT-Infrastruktur Zugang zu Informationen aus dem Mandatsverhältnis im erforderlichen Umfang zu gewähren.



In den Fällen, in denen KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft Informationen mit Dritten austauscht oder Zugang zu diesen gewährt, erfolgt dies in jedem Fall ausschließlich unter der Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Verschwiegenheit.

10. E-Mail-Verkehr

Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag können auch in Form von E-Mails verschickt werden.

Jede Partei ist berechtigt, derart zu versendende Informationen zu verschlüsseln.

11. Werbeklausel

Nach Erlöschen der geschuldeten Leistungspflichten ist KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art der konkreten Tätigkeit inner- und außerhalb des internationalen KPMG-Netzwerkes als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der Auftraggeber die KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.

Werbemaßnahmen mit dem Namen der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft oder der Art der vertraglichen Leistungen durch den Auftraggeber bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft.

12. Presseklausele

Presseerklärungen oder vergleichbare öffentlichkeitswirksame Äußerungen, in denen auf KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft oder auf die von KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft erbrachten Leistungen Bezug genommen wird, sind vorab mit uns abzustimmen und bedürfen der ausdrücklichen Freigabe durch uns.

13. Kündigung

Sollte die Leistungserbringung die derzeitige oder künftige Unabhängigkeit von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen KPMG-Gesellschaft als Abschlussprüfer des Mandanten und/oder mit ihr verbundener Unternehmen im In- oder Ausland beeinträchtigen, sind wir zur außerordentlichen Kündigung dieses Auftrages berechtigt.

14. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sämtliche vor Unterzeichnung erbrachten Arbeiten und Leistungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag werden von diesem Vertrag mit umfasst.



KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

*Land Rheinland-Pfalz
Mandats- und Haftungsvereinbarung
Restrukturierung der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH
29. Januar 2013*

Wir weisen darauf hin, dass Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Leistungshandlungen der Sitz unserer Niederlassung ist.

Im Falle Ihres Einverständnisses mit unserem Angebot wie auch der vorgeschlagenen Haftungshöchstsumme bitten wir Sie, uns dies zeitnah zu bestätigen, indem Sie uns die beigefügte Zweitfertigung dieses Schreibens und der Vergütungsvereinbarung rechtsverbindlich gegengezeichnet zurücksenden.

Wir würden uns freuen, für Sie tätig werden zu können und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dr. Carsten Jennert, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner

Dr. Arne Gniechwitz
Rechtsanwalt



KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

*Land Rheinland-Pfalz
Mandats- und Haftungsvereinbarung
Restrukturierung der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH
29. Januar 2013*

Annahmeerklärung des Auftraggebers:

Mit den vorstehenden Auftragsbedingungen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und der Vereinbarung der Haftungsbeschränkung, sind wir einverstanden.

Maim
Bonn, den 22.2.2013

i.A.

J. Vogel

Für das Land Rheinland-Pfalz



KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

THE SQAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Postfach 75 03 53
60533 Frankfurt am Main

T 069 951195-200
F 069 951195 507
www.kpmg-law.de

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Land Rheinland-Pfalz,
Deutschhausplatz 1,
55116 Mainz

und

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Am Flughafen
The SQAIRE
60549 Frankfurt

für Rechtsberatungsleistungen

Für die anwaltliche Tätigkeit der nachfolgend aufgeführten Rechtsanwälte im Zusammenhang mit der rechtlichen, insbesondere EU-beihilferechtlichen und vergaberechtlichen Beratung bezüglich der Restrukturierung der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH verpflichtet sich der Auftraggeber, an KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH folgende Honorare zu bezahlen:

- Rechtsanwalt Dr. Carsten Jennert, LL.M. und andere Partner EUR 350 pro Stunde
- Rechtsanwalt Dr. Arne Gniechwitz und andere Manager EUR 290 pro Stunde
- Rechtsanwalt Dr. Armin Huhn und andere Associates EUR 230 pro Stunde

Die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallenden Auslagen (Schreibkosten, Telefon, Telefax etc.) werden gesondert im Rahmen einer Auslagenpauschale i.H.v. 3% bezogen auf das Nettohonorarvolumen berechnet. Nicht unter die Auslagenpauschale fallen im Zusammenhang mit der Mandatsbetreuung erforderliche Reisekosten, die gesondert auf Basis der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die oben genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge und erhöhen sich um die ggf. entstehende gesetzliche Umsatzsteuer.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung verpflichtet ist, mindestens die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG zu verlangen.



KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dem Auftraggeber ist weiterhin bekannt, dass bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung im Falle der Kostenerstattung, die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse regelmäßig nicht mehr als die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG erstatten muss.

^{Mainz}
Bonn, den 22.2.2013

Frankfurt, den 29.01.2013

i. A.

Für das Land Rheinland-Pfalz

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Huhn, Armin Ulf (KPMG Law)

Von: Jennert, Carsten (KPMG Law)
Gesendet: Mittwoch, 12. August 2015 17:00
An: Stumpf, Klaus (ISIM); Just. Dr. Jan-Dirk (ISIM); Tobias Traupel
Cc: Hoch, Clemens; Salvatore Barbaro (salvatore.barbaro@fm.rlp.de); Huhn, Armin Ulf (KPMG Law); Reeser, Steffen; Wagner, Steffen; Fauck, Heiko
Betreff: FFHG-Privatisierung - Handlungsempfehlung Bieter Integrity Due Diligence

Sehr geehrte Herren,

im Nachgang auch zur Besprechung in der Staatskanzlei am 24.07.2015 und dem Eingang der indikativen Angebote zum 31.07.2015 möchten wir Sie heute um eine Rückmeldung zu folgender Handlungsempfehlung unsererseits bitten:

Nach Durchsicht der indikativen Angebote zeigt sich, dass einige der indikativen Angebote von Gesellschaften gelegt wurden, die sowie deren Gesellschafter und/oder Personen, die Organfunktionen innehaben, uns nicht bekannt sind und/oder nicht aus dem europäischen Rechtsraum stammen. In Transaktionen der Privatwirtschaft wird dem üblicher Weise keine größere Bedeutung beigemessen und es werden folglich auch keine weitergehenden Informationen eingeholt, weil dort letztlich nur die Zahlung des Kaufpreises entscheidend ist.

Angesichts der politischen Öffentlichkeitswirksamkeit des Verfahrens halten wir es vorliegend jedoch für sinnvoll, in der 2. Verfahrensphase eine weitergehende Recherche zum Hintergrund der einzelnen Bieter durchzuführen, um etwaig bestehende, ggf. später über die Medien transportierte Compliance-und/oder Bonitätsrisiken soweit als möglich frühzeitig zu identifizieren. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssten sich u. E. alle Bieter einer solchen Überprüfung stellen.

Integrity Due Diligence

Für eine entsprechende sog. Integrity Due Diligence – teilweise wird auch von „Know your Customer-Check“ gesprochen – würden wir von den Bietern weitergehende Informationen anfordern. Je nach Herkunftsland können dies Bilanzen, Gesellschafterverzeichnis, Identitätsnummer (China), Registerunterlagen, Einstufung von Organen als „Senior foreign political figure“ usw. sein. KPMG verfügt hierfür über eine entsprechende, weltweit organisierte Abteilung (*KPMG Corporate Intelligence Service*), welche die Unterlagen in den entsprechenden Ländern in der jeweiligen Landessprache überprüft. Parallel zur Überprüfung der eingereichten Unterlagen würden die Kollegen im Rahmen der Integrity DD folgende Recherchen zu den einzelnen Bietern in öffentlich zugänglichen Quellen durchführen:

- Recherche der online öffentlich zugänglichen Informationen über das Unternehmen (z. B. wesentliche Veränderungen im Key Management oder in der Eigentümerstruktur, Rechtsform, Solvenz);
- Umfassende Recherche zu Geschäftsgebaren, Reputation und Integrität der Gesellschaft und dem Key Management (maximal vier Personen neben dem zu recherchierenden Unternehmen selbst);
- Intensive Recherche im Internet, Medien und Presse in öffentlich zugänglichen und rechtmäßig einsehbaren Registern, z. B. nach Gerichtsverfahren, Hinweise auf Rechtsstreitigkeiten, Hinweise auf Netzwerke, politische Aktivitäten oder Ämter (auf Englisch und in der oder einer jeweiligen Landessprache, limitiert auf die vergangenen 10 Jahre);
- Recherche nach geschäftlichen, politischen oder kriminellen Verflechtungen (soweit verfügbar und rechtlich zulässig);
- Recherche nach Einträgen in Sanktions- oder sonstigen Schwarzen Listen;

- **Informationen zur Bonität der Gesellschaft.**

Bitte beachten sie, dass Bonitätsaussagen zu natürlichen Personen in vielen Ländern aus Datenschutz- oder anderen Gründen nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen erhältlich sind. Nachdem Bundesdatenschutzgesetz sind personenbezogene Daten grundsätzlich direkt beim Betroffenen zu erheben (§ 4 Abs. 2 BDSG). Damit eine Datenerhebung und anschließende Datennutzung zulässig ist, muss entweder eine gesetzliche Ermächtigung oder eine Einwilligung zur Erhebung (bzw. Nutzung) der Daten vorliegen. Für eine Bonitätsabfrage für natürliche Personen muss somit entweder KPMG die Einwilligung zur Erhebung (bzw. Nutzung) der Daten vorgelegt werden oder ein berechtigtes Interesse des Landes RLP als Auskunftersuchender schriftlich vorgelegt werden.

In China ist eine Einsicht in das Handelsregister und die Auskunft über Bilanzinformationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Gesellschaft möglich. Unabhängige Wirtschaftsauskunfteien können daher keine verlässliche Angabe zur Bonität chinesischer Gesellschaften geben.

Einbindung ins Verfahren/Zeitdauer:

Um eine Verfahrensverzögerung und Irritationen der Bieter zu vermeiden halten wir es für vorzugswürdig, die Abfrage der benötigten Unterlagen/Informationen über eine bieterindividuelle Anlage zum 2. Prozessbrief zum Gegenstand der bindenden Angebotsrunde zu machen und auf eine sofortige, isolierte Anforderung zu verzichten. Die Versendung des 2. Verfahrensbriefs ist für Anfang September vorgesehen. Das insoweit bestehende Risiko, einen mit Compliance-/Bonitätsrisiken behafteten Bieter bis zum Eingang der verbindlichen Angebote im Verfahren zu belassen, müsste demgegenüber hingenommen werden.

Für die Überprüfung der eingereichten Unterlagen und die Recherche der vorstehenden Informationen veranschlagen wir ca. 6 bis 8 Werkzeuge. Bonitätsauskünfte können allerdings je nach Land bis zu sechs Wochen dauern und liegen daher ggf. erst im Nachgang zum Eingang der verbindlichen Angebote vor.

Berichterstattung:

Die Berichterstattung erfolgt in Form eines standardisierten schriftlichen Berichts, in dem die Ergebnisse der einzelnen Gesellschaften/Personen übersichtlich (in Tabellenform) in englischer Sprache dargestellt werden. Dem Bericht ist eine Zusammenfassung und Einschätzung des Compliance Risikos in verbaler und Ampelform vorangestellt. Ein Muster eines entsprechenden Berichts fügen wir zu Ihrer Information bei.

Kosten:

Die Kosten für die vorgenannte Integrity DD belaufen sich je Bieter-Gesellschaft und bis zu max. vier damit in gesellschaftsrechtlichem Zusammenhang stehenden Individuen und/oder Tochtergesellschaften auf rund 3.000 Euro netto. Aktuell gehen wir von 6 Bietern aus, so dass sich ein Kostenvolumen von rund 18.000 Euro netto ergeben würde.

Bitte beachten Sie, dass auch eine vorstehend beschriebene Integrity DD keine vollständige Garantie hinsichtlich des Ausschlusses von Compliance- und Bonitätsrisiken eines bestimmten Bieters geben kann. Dies gilt insbesondere für Fallkonstellationen, in denen missbräuchliche und/oder strafrechtlich relevante Verhaltensweisen gegenständlich sind. Auch in diesen Fällen scheint uns der Nutzen einer Integrity DD jedoch darin zu liegen, dass nachweislich alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen ausgeschöpft wurden, um negative Entwicklungen im Rahmen des Transaktionsverfahrens auszuschließen.

Für eine Rückmeldung, ob wir eine Integrity DD durchführen und die vorstehend beschriebenen Informationen mit dem 2. Verfahrensbrief von den Bieter abfragen sollen, wären wir Ihnen dankbar. Sollten Sie Rückfragen dazu haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

C. Jennert

S. Wagner



KPMG_Integrity-D
D_Bieter_Beisp...

Dr. Carsten Jennert, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
Lehrbeauftragter der Universität Speyer
für Vergaberecht und Beihilferecht

Dr. Steffen Wagner
Partner – Deal Advisory

KPMG
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
The SQUAIRE - Am Flughafen
D-60549 Frankfurt
T + 49 (0) 69 951195-030
F + 49 (0) 69 951195-507
M +49 (0) 173 576 46 14
cjennert@kpmg-law.com

KPMG AG
AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Huhn, Armin Ulf (KPMG Law)

Von: Reeser, Steffen
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2016 11:17
An: randolf.stich@isim.rlp.de; Just, Dr. Jan-Dirk (Mdl); Stumpf, Klaus (Mdl)
Cc: Jennert, Carsten (KPMG Law); Wagner, Steffen; Huhn, Armin Ulf (KPMG Law); Bohner, Thomas
Betreff: Projekt Runway | Integrity DD Bericht
Anlagen: KPMG_Law_Project Runway_DD_Report_17 06 2016.pdf;
General_Engagement_Terms_for_WPG.pdf

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Stich, sehr geehrter Herr Stumpf, sehr geehrter Herr Dr. Just,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre E-Mail vom 19. August 2015, mit der Sie die KPMG Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH mit einer Untersuchung des Hintergrundes und der Integrität der potentiellen Käufers der Flughafen Frankfurt Hahn GmbH beauftragt hatten.

Bezüglich der Shanghai Yiqian Trading Co. Limited (des damaligen Bieters und heutigen Käufers – nachfolgend „Käufer“) hatten wir Ihnen mit E-Mail vom 22. April 2016 schon mal einen ersten „Know Your Counterparty Report“ (Stand 20. April 2016) zukommen lassen.

Wie erläutert enthielt dieser stichtagsbezogene Bericht vom 20. April 2016 noch einen Risikohinweis, weil die Angaben des Käufers zu seinen Gesellschaftern von dem abwichen, was unseren KPMG-Kollegen in öffentlich zugänglichen Quellen in China recherchieren konnten.

Diese Abweichungen konnten zwischenzeitlich mit dem Käufer geklärt werden, nachdem der Käufer Änderungen der im chinesischen Handelsregister eingetragenen Gesellschafter angekündigt und diese Änderungen durch einen aktuellen Registerauszug und eine Stellungnahme einer chinesischen Großkanzlei nachgewiesen hat. Infolge dieser Änderungen haben wir – wie besprochen – zwei weitere „Know Your Third Party Reports“ zu den neuen Gesellschaftern des Käufers erstellt. Die Ergebnisse dieser Berichte hatten wir bereits am Rande der letzten Vertragsverhandlungen mit dem Käufer besprochen.

Anbei übersenden wir Ihnen nun den unterzeichneten und unsererseits finalen Gesamtbericht zur Shanghai Yiqian Trading Co. Limited, ihren drei eingetragenen Gesellschaftern und ihrem rechtlichen Vertreter. Darin haben wir die drei o.g. Berichte miteinander verbunden und eine Zusammenfassung vorangestellt. Bitte beachten Sie vorsorglich, dass diese Berichte ebenfalls stichtagsbezogen sind und der Gesamtbericht daher auf den Zeitpunkt ihrer Fertigstellung vor Vertragsunterzeichnung datiert ist.

Sollten Sie zu diesem Gesamtbericht oder einem der Teilberichte Anmerkungen oder Rückfragen haben, stehen wir wie immer jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Viele Grüße,

C. Jennert

ppa. Steffen Reeser

Dr. Carsten Jennert, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner

Lehrbeauftragter der Universität Speyer
für Vergaberecht und Beihilferecht

Steffen Reeser

Senior Manager

Deal Advisory, Infrastructure

KPMG Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

THE SQUAIRE - Am Flughafen

D-60549 Frankfurt

60549 Frankfurt am Main

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

THE SQUAIRE, Am Flughafen

D-60549 Frankfurt

60549 Frankfurt am Main

T +49 (0)69 951195-030

F +49 (0)69 951195-507

M +49 (0)173 576 46 14

T +49 69 9587 2002

M +49 174 3777 753

cjennert@kpmg-law.com

sreeser@kpmg.com

Kreis, Claudia (KPMG Law)

Von: Stumpf, Klaus (ISIM) [Klaus.Stumpf@isim.rlp.de]
Gesendet: Mittwoch, 19. August 2015 19:17
An: Jennert, Carsten (KPMG Law)
Cc: Just, Dr. Jan-Dirk (ISIM); Traupel, Tobias (LV)
Betreff: WG: FFHG-Privatisierung - Handlungsempfehlung Bieter Integrity Due Diligence

Kategorien: Lila Kategorie

Sehr geehrter Herr Dr. Jennert,

haben Sie vielen Dank für Ihre Email. Entsprechend Ihrer Handlungsempfehlung wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die Integrity DD durchführen würden. Gerne erteile ich Ihnen den entsprechenden Auftrag.

Beste Grüße

Klaus Stumpf

P.S. Sie hatten mich per Email um Rückruf gebeten. Ich komme gleich morgen auf Sie zu.

Von: Just, Dr. Jan-Dirk (ISIM)
Gesendet: Mittwoch, 12. August 2015 17:36
An: Jennert, Carsten (KPMG Law); Stumpf, Klaus (ISIM); Tobias Traupel
Cc: Huhn, Armin Ulf (KPMG Law); Reeser, Steffen; Wagner, Steffen; Fauck, Heiko; Martini, Silke (ISIM)
Betreff: AW: FFHG-Privatisierung - Handlungsempfehlung Bieter Integrity Due Diligence

Liebe Kollegen,

aus meiner Sicht führt kaum ein Weg daran vorbei, die fraglichen Bieter um entsprechende Angaben, wie von Ihnen vorgeschlagen, zu bitten.

Mit besten Grüßen
Just

--
Dr. Jan-Dirk Just
Referatsleiter
Infrastrukturprojekt Flughafen Hahn

MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR
RHEINLAND-PFALZ

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-3853
Jan-Dirk.Just@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Von: Jennert, Carsten (KPMG Law) [mailto:ciennert@kpmg-law.com]
Gesendet: Mittwoch, 12. August 2015 17:00
An: Stumpf, Klaus (ISIM); Just, Dr. Jan-Dirk (ISIM); Tobias Traupel
Cc: Hoch, Clemens (STK); Barbaro, Prof. Dr. Salvatore (FM); Huhn, Armin Ulf (KPMG Law); Reeser, Steffen; Wagner, Steffen; Fauck, Heiko
Betreff: FFHG-Privatisierung - Handlungsempfehlung Bieter Integrity Due Diligence

Sehr geehrte Herren,

im Nachgang auch zur Besprechung in der Staatskanzlei am 24.07.2015 und dem Eingang der indikativen Angebote zum 31.07.2015 möchten wir Sie heute um eine Rückmeldung zu folgender Handlungsempfehlung unsererseits bitten:

Nach Durchsicht der indikativen Angebote zeigt sich, dass einige der indikativen Angebote von Gesellschaften gelegt wurden, die sowie deren Gesellschafter und/oder Personen, die Organfunktionen einnehmen, uns nicht bekannt sind und/oder nicht aus dem europäischen Rechtsraum stammen. In Transaktionen der Privatwirtschaft wird dem üblicher Weise keine größere Bedeutung beigemessen und es werden folglich auch keine weitergehenden Informationen eingeholt, weil dort letztlich nur die Zahlung des Kaufpreises entscheidend ist.

Angesichts der politischen Öffentlichkeitswirksamkeit des Verfahrens halten wir es vorliegend jedoch für sinnvoll, in der 2. Verfahrensphase eine weitergehende Recherche zum Hintergrund der einzelnen Bieter durchzuführen, um etwaig bestehende, ggf. später über die Medien transportierte Compliance-und/oder Bonitätsrisiken soweit als möglich frühzeitig zu identifizieren. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssten sich u. E. alle Bieter einer solchen Überprüfung stellen.

Integrity Due Diligence

Für eine entsprechende sog. Integrity Due Diligence – teilweise wird auch von „Know your Customer-Check“ gesprochen – würden wir von den Bietern weitergehende Informationen anfordern. Je nach Herkunftsland können dies Bilanzen, Gesellschafterverzeichnis, Identitätsnummer (China), Registerunterlagen, Einstufung von Organen als „Senior foreign political figure“ usw. sein. KPMG verfügt hierfür über eine entsprechende, weltweit organisierte Abteilung (*KPMG Corporate Intelligence Service*), welche die Unterlagen in den entsprechenden Ländern in der jeweiligen Landessprache überprüft. Parallel zur Überprüfung der eingereichten Unterlagen würden die Kollegen im Rahmen der Integrity DD folgende Recherchen zu den einzelnen Bietern in öffentlich zugänglichen Quellen durchführen:

- Recherche der online öffentlich zugänglichen Informationen über das Unternehmen (z. B. wesentliche Veränderungen im Key Management oder in der Eigentümerstruktur, Rechtsform, Solvenz);
- Umfassende Recherche zu Geschäftsgebaren, Reputation und Integrität der Gesellschaft und dem Key Management (maximal vier Personen neben dem zu recherchierenden Unternehmen selbst);
- Intensive Recherche im Internet, Medien und Presse in öffentlich zugänglichen und rechtmäßig einsehbaren Registern, z. B. nach Gerichtsverfahren, Hinweise auf Rechtsstreitigkeiten, Hinweise auf Netzwerke, politische Aktivitäten oder Ämter (auf Englisch und in der oder einer jeweiligen Landessprache, limitiert auf die vergangenen 10 Jahre);
- Recherche nach geschäftlichen, politischen oder kriminellen Verflechtungen (soweit verfügbar und rechtlich zulässig);
- Recherche nach Einträgen in Sanktions- oder sonstigen Schwarzen Listen;
- Informationen zur Bonität der Gesellschaft.

Bitte beachten sie, dass Bonitätsaussagen zu natürlichen Personen in vielen Ländern aus Datenschutz- oder anderen Gründen nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen erhältlich sind. Nachdem Bundesdatenschutzgesetz sind personenbezogene Daten grundsätzlich direkt beim Betroffenen zu

erheben (§ 4 Abs. 2 BDSG). Damit eine Datenerhebung und anschließende Datennutzung zulässig ist, muss entweder eine gesetzliche Ermächtigung oder eine Einwilligung zur Erhebung (bzw. Nutzung) der Daten vorliegen. Für eine Bonitätsabfrage für natürliche Personen muss somit entweder KPMG die Einwilligung zur Erhebung (bzw. Nutzung) der Daten vorgelegt werden oder ein berechtigtes Interesse des Landes RLP als Auskunftersuchender schriftlich vorgelegt werden.

In China ist eine Einsicht in das Handelsregister und die Auskunft über Bilanzinformationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Gesellschaft möglich. Unabhängige Wirtschaftsauskunfteien können daher keine verlässliche Angabe zur Bonität chinesischer Gesellschaften geben.

g ins Verfahren/Zeitdauer:

Um eine Verfahrensverzögerung und Irritationen der Bieter zu vermeiden halten wir es für vorzugswürdig, die Abfrage der benötigten Unterlagen/Informationen über eine bieterindividuelle Anlage zum 2. Prozessbrief zum Gegenstand der bindenden Angebotsrunde zu machen und auf eine sofortige, isolierte Anforderung zu verzichten. Die Versendung des 2. Verfahrensbriefs ist für Anfang September vorgesehen. Das insoweit bestehende Risiko, einen mit Compliance-/Bonitätsrisiken behafteten Bieter bis zum Eingang der verbindlichen Angebote im Verfahren zu belassen, müsste demgegenüber hingenommen werden.

Für die Überprüfung der eingereichten Unterlagen und die Recherche der vorstehenden Informationen veranschlagen wir ca. 6 bis 8 Werktage. Bonitätsauskünfte können allerdings je nach Land bis zu sechs Wochen dauern und liegen daher ggf. erst im Nachgang zum Eingang der verbindlichen Angebote vor.

Berichterstattung:

Die Berichterstattung erfolgt in Form eines standardisierten schriftlichen Berichts, in dem die Ergebnisse der einzelnen Gesellschaften/Personen übersichtlich (in Tabellenform) in englischer Sprache dargestellt werden. Dem Bericht ist eine Zusammenfassung und Einschätzung des Compliance Risikos in verbaler und Ampelform vorangestellt. Ein Muster eines entsprechenden Berichts fügen wir zu Ihrer Information bei.

Kosten:

Die Kosten für die vorgenannte Integrity DD belaufen sich je Bieter-Gesellschaft und bis zu max. vier damit in gesellschaftsrechtlichem Zusammenhang stehenden Individuen und/oder Tochtergesellschaften auf rund 3.000 Euro netto. Aktuell gehen wir von 6 Bietern aus, so dass sich ein Kostenvolumen von rund 18.000 Euro netto ergeben würde.

Bitte beachten Sie, dass auch eine vorstehend beschriebene Integrity DD keine vollständige Garantie hinsichtlich des Ausschlusses von Compliance- und Bonitätsrisiken eines bestimmten Bieters geben kann. Dies gilt insbesondere für Fallkonstellationen, in denen missbräuchliche und/oder strafrechtlich relevante Verhaltensweisen gegenständlich sind. Auch in diesen Fällen scheint uns der Nutzen einer Integrity DD jedoch darin zu liegen, dass nachweislich alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen ausgeschöpft wurden, um negative Entwicklungen im Rahmen des Transaktionsverfahrens auszuschließen.

Für eine Rückmeldung, ob wir eine Integrity DD durchführen und die vorstehend beschriebenen Informationen mit dem 2. Verfahrensbrief von den Bietern abfragen sollen, wären wir Ihnen dankbar. Sollten Sie Rückfragen dazu haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

C. Jennert

S. Wagner

Dr. Carsten Jennert, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
Lehrbeauftragter der Universität Speyer
für Vergaberecht und Beihilferecht

Dr. Steffen Wagner
Partner – Deal Advisory

KPMG
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
The SQUAIRE - Am Flughafen
D-60549 Frankfurt
T + 49 (0) 69 951195-030
F + 49 (0) 69 951195-507
M +49 (0) 173 576 46 14
cjennert@kpmg-law.com

KPMG AG
AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft